



# Bewertung des KWKG / EEG (EEG 2017) vom 16.12.2016

---

Stand: 22. Dezember 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Anrechnung Stromsteuerbefreiung auf EEG-Vergütung (§ 53c) rückwirkend ab 1.1.2016	
2. Bürgerenergiegesellschaften und Erhalt der Akteursvielfalt.....	3
(§§ 3 Nr. 15 und 36g).....	3
3. Netzausbaubereiche (§§ 36c und 88b) .....	6
4. Zahlungsanspruch bei negativen Preisen (§ 51) .....	7
5. Weitere kleinere Änderungen.....	8

## 1. Anrechnung Stromsteuerbefreiung auf EEG-Vergütung (§ 53c) rückwirkend ab 1.1.2016

Nach § 53c verringert sich der anzulegende Wert für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung. Mit anderen Worten: Kam eine Stromsteuerbefreiung tatsächlich zum Tragen, wird diese auf die EEG-Förderung angerechnet. Wenn eine Stromsteuerbefreiung vorliegt, verringert sich die EEG-Vergütung um 2,05 ct/kWh. Nach § 104 Abs. 5 ist diese Vorschrift rückwirkend zum 1.1.2016 anzuwenden.

Das im EEG-Entwurf vom Juli 2016 noch enthaltene komplette Verbot der Doppelförderung mit der Drohung des Verlusts der EEG-Förderung ist damit abgemildert.

Von der Neuregelung betroffen sind wie auch zuvor vor allem Anlagenbetreiber, die den EEG-Strom über das Netz in räumlicher Nähe an Dritte regional direktvermarkten und in diesem Zusammenhang die Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen sowie Anlagenbetreiber, die im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weiterleitung den EEG-Strom an den Netzbetreiber abgeben und dafür – im Umfang des rein physikalisch von ihnen selbst verbrauchten Stroms – stromsteuerbefreiten EEG-Ersatzstrom aus dem Netz beziehen.

Die Neuregelung schließt allerdings nicht klar den Bezugsstrom für den Eigenverbrauch der Windenergieanlage aus: im Gegensatz zur alten Regelung, die nur auf § 9 Abs.1 Nr. 1 und 3 des Stromsteuergesetzes Bezug nahm und damit den Bezugsstrom für den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen, der in § 9 Abs.1 Nr. 2 Stromsteuergesetz geregelt ist, von dem Doppelförderungsverbot ausschloss, bezieht sich § 53 c generell auf die parallele Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung. Der Bezugsstrom könnte somit von der Neuregelung mit erfasst sein. Eine Klärung zu dieser Thematik ist leider noch nicht erfolgt. Daher sollten die Betreiber die nachfolgende Meldepflicht erfüllen: nach § 71 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber melden, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren. Frist für diese Meldepflicht ist nach § 86 EEG das Ende des folgenden Kalenderjahres- also 31.12.2017 für das Jahr 2016. Bei Verstoß droht ein Bußgeld

### **Bewertung**

Der BWE begrüßt sehr, dass das zunächst eingeführte Doppelförderungsverbot mit der Drohung des kompletten Verlusts der EEG-Förderung rückwirkend zum 1.1.2016 abgemildert wurde.

Unglücklich ist, dass die neue Regelung nicht klarstellt, ob der Bezugsstrom für den Eigenverbrauch der Windenergieanlage erfasst ist. Hier erhofft sich der BWE noch Klärung.



## 2. Bürgerenergiegesellschaften und Erhalt der Akteursvielfalt (§§ 3 Nr. 15 und 36g)

Im EEG 2017 wurde unter § 3 Nr. 15 eine Gruppe von Akteuren definiert, die ohne eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) an Ausschreibungen teilnehmen darf:

Eine Bürgerenergiegesellschaft ist eine Gesellschaft,

- die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den oben drei genannten Punkten erfüllt.

Die Gesellschaften können in allen Rechtsformen strukturiert sein (KG, GmbH oder ähnliches).

### Bewertung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) eine so eng definierte Gruppe von Akteuren wählt, um Erleichterungen für kleinere Projekte zu ermöglichen.

### **Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften (§36g)**

Vorbemerkung: Bürgerenergiegesellschaften können auch an den regulären Ausschreibungen teilnehmen!

Bürgerenergiegesellschaften können Gebote für 6 Windenergieanlagen mit bis zu 18 Megawatt installierter Leistung abgeben. Dabei müssen sie „nur“ ein Windgutachten und einen Flächensicherungsvertrag vorlegen. Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist nicht notwendig.

Bürgerenergiegesellschaften müssen bei Gebotsabgabe durch eine Eigenerklärung folgendes nachweisen:

- a) dass sie die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden.



- b) Dass keinem Mitglied selbst oder einer Gesellschaft eines Mitglieds in den 12 Monaten vor Gebotsabgabe ein Zuschlag erteilt worden ist
- c) Dass kein Mitglied selbst oder eine Gesellschaft eines Mitglieds zum Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von mehr als 18 MW übersteigt.

Dabei muss darüber hinaus eine Erstsicherheit von 15 €/kW bei Abgabe des Gebots hinterlegt werden. Eine Zweitsicherheit muss spätestens zwei Monate nach der Erteilung der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn der Zuschlag erteilt wurde, hinterlegt werden. Diese Zweitsicherheit bestimmt sich aus der zu installierenden Leistung der genehmigten Anlagen multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.

Ein erteilter Zuschlag gilt nur für den angegebenen Landkreis, nicht für eine Gemeinde oder bestimmte Flurstücke. Da keine feste Standortbindung vorgesehen ist, können z. B. aus naturschutzrechtlichen Gründen Verschiebungen vorgenommen werden.

Die Frist zur Realisierung verlängert sich um 24 Monate.

Nach Erteilung der Genehmigung nach BImSchG muss die Bürgerenergiegesellschaft einen Antrag auf Zuordnungsentscheidung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Bei Antragstellung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Antragstellung keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Antragstellung geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Antragstellung die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden. Dazu muss ferner ein Angebot einer mindestens 10 prozentigen Beteiligung an die Standortgemeinde des geplanten Windparks ergangen sein.

Erst mit der Zuordnungsentscheidung der Bundesnetzagentur gilt der Zuschlag als erteilt.

Bürgerenergiegesellschaften erhalten als Zuschlagswert den höchsten bezuschlagten Gebotswert des jeweiligen bundesweiten Gebotstermins (Einheitspreis). Eine Ausnahme kann sich im Netzausbaugebiet ergeben. Wenn dort die Grenze der zu bezuschlagenden Menge erreicht wird, erhalten die Bürgerenergiegesellschaften im Netzausbaugebiet als Zuschlagswert den Gebotswert des höchsten noch im Netzausbaugebiet bezuschlagten Gebots.

Sofern eine Bürgerenergiegesellschaft nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres eine Bürgerenergiegesellschaft ist, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen erstmals nicht mehr erfüllt sind, der Zuschlagswert der Gebotswert. Bürgerenergiegesellschaften müssen gegenüber dem Netzbetreiber spätestens zwei Monate nach Ablauf der oben genannten Frist durch Eigenerklärung nachweisen, dass die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war oder wenn zwischendurch die Anforderungen nicht mehr erfüllt wurden, ab bis wann Anforderungen erfüllt waren.

Wenn die Bürgerenergiegesellschaft nicht fristgemäß den Nachweis vorlegt, ist der Zuschlagswert der Gebotswert,



### Bewertung:

Der BWE hat schon bei der Vorstellung der Eckpunkte dieses Modell als nicht weitgehend genug kritisiert.<sup>1</sup> Auch in der konkretisierten Form wiederholt der BWE seine Kritik, da nicht eines der entscheidenden Risiken ausgeräumt wird: weder das Preis- noch das Zuschlagsrisiko werden im Gesetz für besondere Akteure aufgelöst. Dadurch, dass Bürgerenergiegesellschaften auch an der (regulären) Ausschreibung teilnehmen müssen, werden diese weiter allen Risiken ausgesetzt. Das Risiko des Totalverlustes der Investition in Vorarbeiten wird zwar gemindert, aber nicht beseitigt. Gerade aber das Totalverlustrisiko im Falle mehrerer erfolgloser Ausschreibungsrunden belastet den kleinen Akteur schwer.

Weder ist eine Preisvorausschau möglich, noch ist eine auskömmliche Vergütung nach Erhalt einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung gesichert. Unter solchen Bedingungen wird es für kleine Markt- und Bürgerwindakteure sehr schwer möglich sein, gemeinsam mit den Bürgern vor Ort neue Bürgerwindprojekte zu entwickeln.

Der vermeintliche Vorteil einer Anmeldung zur Ausschreibung ohne eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz birgt größere Risiken, als sich mit einer Genehmigung nach BImSchG an einer regulären Ausschreibung zu beteiligen:

Die gesetzliche Regelung führt dazu, dass die Bürgerwindakteure rund zwei Jahre vor der Erlangung der BImSchG-Genehmigung ihr Gebot abgeben. Das erlaubt zwar, weitere Ausgaben für die Projektentwicklung davon abhängig zu machen, ob eine auskömmliche Vergütung „ersteigert“ werden konnte. Allerdings sind zu diesem Zeitpunkt typischerweise bereits rund 30 Prozent der Investitionen in die Projektentwicklung getätigt. Bei einem Scheitern in der Auktion wären diese Vorentwicklungskosten für das Projekt (üblicherweise 65.000 - 90.000 Euro für eine Anlage) verloren.

Bürgerenergiegesellschaften haben den Nachteil gegenüber sonstigen Teilnehmern an der Ausschreibung, dass sie binnen 54 Monaten ab dem Zuschlag zwingend das Vorhaben umsetzen müssen. Sie haben nicht die Möglichkeit, nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung mit einer Beteiligung an der Ausschreibung z.B. noch solange zu warten, bis ein Drittwiderspruch erledigt ist, weil die harte Frist des § 36 g Abs. 3 besteht

Zudem können sich ungewollte Auswirkungen auf die Realisierungswahrscheinlichkeit ergeben, weil Vorhaben zwischen dem Zuschlag für ein Bürgerenergieprojekt und der BImSchG-Genehmigung scheitern können. Hier muss unbedingt sichergestellt werden, dass nicht realisierte Ausschreibungsmengen auf Folgeausschreibungen übertragen werden. Es fehlt zudem eine Regelung, für den Fall, dass ein Projekt nicht genehmigt wird.

Es ist nicht verständlich, dass das BMWi nicht den vollen Spielraum, den die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten für Ausnahmeregelungen einräumt, ausschöpft, weshalb der BWE das vom BMWi vorgeschlagene Modell ablehnt.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2016/referentenentwurf-fuer-eeg-novelle-gefaehrdet-mittelstand-untergraebt>

### 3. Netzausbauggebiete (§§ 36c und 88b)

Der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land soll in dem Gebiet, in dem die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind, gesteuert werden. Die Auswahl basiert auf Daten und Analysen für einen Zeitraum in drei bis fünf Jahren, in denen voraussichtlich im erheblichen Umfang die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen an Land abgeregelt werden muss. Der Zubau wird im Netzausbauggebiet begrenzt. Die Obergrenze beträgt 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013-2015 in diesem Gebiet in Betrieb genommen wurde. Die im Vorjahr jeweils in einem anderen Förderschema („gegenseitig geöffnete“ Ausschreibungen mit anderen EU Mitgliedsstaaten oder) bezuschlagte installierte Leistung wird von der Obergrenze abgezogen. Das Netzausbauggebiet wird mittels einer Verordnung erstmalig spätestens zum 1. März 2017 festgelegt. Diese gilt mindestens bis zum 31.12.2019, denn Änderungen an der Verordnung zum Netzausbauggebiet können erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre in Kraft treten.

#### **Bewertung**

Solange nicht alle Maßnahmen, die für eine effiziente Auslastung der Netze sorgen können, genutzt wurden, lehnt der BWE Formen von Netzausbauregionen und damit verbundene Ausbaureduzierungen ab. Eine Studie der Übertragungsnetzbetreiber, durchgeführt von Consentec,<sup>2</sup> hat eine konventionelle Mindesterzeugung von 20 GW ermittelt, die nicht näher aufgeschlüsselt werden kann („PROD\_min“). Diese Kapazitäten bleiben auch bei negativen Preisen am Netz. Der BWE unterstützt das Vorhaben, die Mindesterzeugung zu reduzieren, um bei Zeiten hoher Windeinspeisung freie Netzkapazitäten zu gewinnen. Eine Synchronisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Ausbau der Netze muss vor allem durch einen beschleunigten Netzausbau erfolgen. Die Windenergie ist nicht Ursache für die Netzengpässe. Der Ausbau der Netze muss dem Ausbau der Erneuerbaren Energien folgen und nicht umgekehrt.

Der BWE sieht die Situation einzelner Regionen mit hohen Maßnahmen des Einspeisemanagement sehr kritisch. Hier muss es Lösungen geben, die nicht einseitig zu Lasten der Planungen von Windenergieprojekten gehen dürfen. Eine wie auch immer geartete Maßnahme muss zudem immer zeitlich begrenzt sein, um den Engpass im Netz zu beseitigen. Netzbetreiber in betroffenen Gebieten müssen nachweisen, dass sie alle Maßnahmen zur effizienten Auslegung der Netze getroffen haben: Alle möglichen fossilen Kapazitäten müssen ihre Leistungen maximal gedrosselt oder abgeschaltet haben. Ein Temperaturleiterseilmonitoring der Netze muss eingerichtet sein bzw. die Verstärkung/Erneuerung der Leiterseile auf den Stand der Technik erfolgt sein. Die Öffnung der Regelenergiemärkte ist zwingend notwendig. Die Einführung variabler Netzentgelttarife bzw. variabler Stromtarife, um auch durch die Nachfrage die Netze entsprechend zu entlasten, muss schnellstmöglich erfolgen. Darüber hinaus muss in den betroffenen Regionen eine Kopplung der Sektoren Strom-, Wärme- und Mobilität vollzogen worden sein (u. a. Flexibilisierung, Digitalisierung).

---

<sup>2</sup> Consentec (2016): Konventionelle Mindesterzeugung – Einordnung, aktueller Stand und perspektivische Behandlung  
[https://www.netztransparenz.de/de/file/Consentec\\_UeNB\\_MinErz\\_Ber\\_AP1\\_2\\_20160415.pdf](https://www.netztransparenz.de/de/file/Consentec_UeNB_MinErz_Ber_AP1_2_20160415.pdf)

## 4. Zahlungsanspruch bei negativen Preisen (§ 51)

Der anzulegende Wert (Vergütung) verringert sich auf null, wenn der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Dies gilt grundsätzlich nicht für Windenergieanlagen mit einer Leistung unter 3 MW und Pilotwindenergieanlagen. Allerdings werden Anlagen im räumlichen Zusammenhang zusammengefasst. Diese Anlagenzusammenfassung war zwischenzeitlich aus der Vorschrift gestrichen, ist aber nunmehr durch das KWK/EEGÄndG vom 16. Dezember wieder aufgenommen, Die Regelung entspricht weitestgehend derjenigen im EEG 2014.

### **Bewertung**

Aus Sicht des BWE ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Regelung des § 51 so im Gesetz geblieben ist. Die Diskussion mit dem BMWi und der Branche war in den letzten Monaten bereits viel weiter. Auch im Entwurf zum Strommarktgesetz war zunächst eine Verbesserung vorgesehen, die aber in letzter Minute wieder gekippt wurde. Hier sollten die Stunden in Betracht gezogen werden, die an beiden Märkten negativ waren. Der BWE hatte – wie im Übrigen auch die Gutachter des BMWi – empfohlen, den Paragraphen vollständig zu streichen.<sup>3</sup> Aus energiewirtschaftlicher Sicht macht dieser Paragraf keinen Sinn, denn er konterkariert den Ausbau der dringend benötigten Flexibilitäten im Strommarkt, er drängt Erneuerbare Energien aus dem Markt und hält konventionelle Energieträger am Netz. Er erhöht das Risiko für die Netzstabilität (durch Verlagerung der Handelsaktivitäten in den Intraday-Markt) und die wirtschaftlichen Risiken für Betreiber steigen, was wiederum zu einer Kostensteigerung der EE-Erzeugung insgesamt führt.

Der BWE ist der Meinung, dass eine anlagenspezifische Betrachtung der Leistungsgrenze (keine Anlagenzusammenfassung) günstiger gewesen wäre. Auch teilt der BWE nicht die Befürchtung des BMWi, dass das durch die Aufhebung der Anlagenzusammenfassung flächendeckend Anlagen unter 3 MW installiert werden würden, um die Regelung des § 51 EEG 17 zu umgehen.

---

<sup>3</sup> Vgl. [www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/ergebnispapier-zum-workshop-ss-24-eeg-und-seine-folgen-fuer-den-strommarkt/20160428\\_energy\\_brainpool\\_ergebnispapier\\_workshop\\_ss\\_24\\_eeg\\_folgen\\_strommarkt.pdf](http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/ergebnispapier-zum-workshop-ss-24-eeg-und-seine-folgen-fuer-den-strommarkt/20160428_energy_brainpool_ergebnispapier_workshop_ss_24_eeg_folgen_strommarkt.pdf)

## 5. Weitere kleinere Änderungen

- In § 3 Begriffsbestimmungen wurde folgende Änderung vorgenommen
  - In Nr. 34 werden die Wörter „europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris“ durch das Wort „Strombörse“ ersetzt. Dabei wird die Strombörse in Nr 43a wie folgt definiert
  - Nr. 43a. „Strombörse“ in einem Kalenderjahr die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat
  
- In § 36h Abs. 3 wurde bei dem Nachweis des Gütefaktors die Rechtsfolge für den verspäteten Nachweis abgemildert.

---

### **Ansprechpartner**

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
T +49 (0)30 / 212341-240  
[politik@wind-energie.de](mailto:politik@wind-energie.de)